

Art. 27 B-L-VG Bezüge

B-L-VG - Landes-Verfassungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.10.2020

Die Mitglieder des Landtages erhalten aus Landesmitteln für die Ausübung ihrer Tätigkeit Bezüge. Die näheren Bestimmungen sind durch Landesgesetz zu treffen.

In Kraft seit 04.10.1982 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at